

**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Computer Science
an der Universität Bayreuth
vom 20. Mai 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/051), die zuletzt durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/032) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal

15 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang *Informatik* spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Informatik* an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.“

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Wenn das Abschlusszeugnis gemäß Abs. 1 Nr. 1 noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldungstermin erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 3 wird das Wort „Vollzeit“ durch das Wort „Vollzeitstudium“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden das Wort „Studienfachberaterin“ durch das Wort „Studiengangsmoderatorin“ und das Wort „Studienfachberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

c) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Erfolgreich absolvierte Module aus dem Anhang dieser Satzung werden entweder nur in ihrem vollen LP-Umfang oder gar nicht berücksichtigt. ²Die Intervallgrenzen der einzelnen Bereiche dürfen dabei nicht überschritten werden, auch nicht im Falle der Anrechnung von Kompetenzen gem. § 8. ³Im Falle des Überschreitens einer Intervallgrenze wird die jeweils zuletzt erbrachte Leistung aberkannt; eine anteilige Anrechnung findet nicht statt.“

d) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden zu den Abs. 5 bis 7.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Bei nicht vergleichbaren Notensystemen“ werden ersetzt durch die Wörter „Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden“.

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

- b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“; der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.

- c) Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Exemplar der Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen.“

- b) In Abs. 7 Satz 2 werden vor dem Wort „Betreuer“ die Wörter „Betreuerinnen und/oder“ eingefügt.

- c) In Abs. 9 wird folgender Satz 8 angefügt:

„§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 10 und die Wörter „Ein Exemplar der“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulleistung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „im Vollzeitstudium“ gestrichen.
7. In § 20 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch die Angabe „BayVwVfG“ ersetzt.
9. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

10. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 214“ werden folgende Modulzeilen eingefügt:

„INF 217	Human-Computer-Interaction II	5	K oder M
INF 218	Programming, Data Analysis and Deep Learning in Python	5	K oder M
INF 219	Intelligent User Interfaces	5	K oder M“

- b) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 321“ werden in der zweiten Spalte die Wörter „Theoretical Computer Science III“ durch die Wörter „Foundations of Semi-structured Data“ ersetzt.
- c) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 326“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Science“ durch das Wort „Management“ ersetzt.

- d) In den Modulzeilen mit der Kennung „INF 352“ und „INF 353“ wird in der zweiten Spalte jeweils das Wort „Big“ durch das Wort „Large“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang *Computer Science* an der Universität Bayreuth vom 25. September 2018 (AB UBT 2018/051), die durch Satzung vom 25. Juli 2019 (AB UBT 2019/032) geändert wurde. ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12.05.2021 und der Genehmigung der Kanzlerin in Vertretung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19.05.2021, Az. A 3397/5 - I/1.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)

Diese Satzung wurde am 20.05.2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20.05.2021.

Bayreuth, 20.05.2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.



Nicole Kaiser

Dr. Nicole Kaiser
(Kanzlerin)